



Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	22.02.2024	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtrat

08.02.2024
22.02.2024

Betreff

Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Stadtratswahl 2024

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat wählt nachfolgende Personen in Funktionen des Gemeindevwahlausschusses:

Vorsitzender	Müller, Wolfgang	Seifhennersdorf	geb.: 1961
Stellvtr. Vorsitzender	Wagner, Manuela	Kurort Jonsdorf	geb.: 1974
1. Beisitzer	Langer, Michael	Seifhennersdorf	geb.: 1966
Stellvertreter 1. Beisitzer	Wiesner, Margita	Seifhennersdorf	geb.: 1958
2. Beisitzer	Witschas, Silvia	Seifhennersdorf	geb.: 1968
Stellvertreter 2. Beisitzer	Gottschalt, Mandy	Seifhennersdorf	geb.: 1976

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss

Sitzung am: 08.02.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1	Ja: 6 + 1	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend: 6 + 1	einstimmig: X	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat

Sitzung am: 22.02.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 13+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Für die Stadtratswahl am 09. Juni 2024 ist gemäß § 9 des Kommunalwahlgesetzes die Bildung eines Gemeindevwahlausschusses erforderlich.

(1) Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Bei der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer sollen nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

(3) Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(4) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses dürfen kein Wahlbewerber sein, keinem weiteren Wahlorgan angehören, kein verwandtschaftliches Verhältnis zu dem Wahlbewerber im Sinne von § 20 Absatz 1 SächsGemO haben und auch nicht Vertrauensperson eines Wahlvorschlages sein.

Von den angefragten Parteien und Bürgerbewegungen wurden keine Kandidaten vorgeschlagen. Nach dem Aufruf im elektronischen Amtsblatt 12/2023 und der Homepage der Stadt Seifhennersdorf meldete sich Frau Wiesner, M., Herr Langer, M., Frau Silvia Witschas und Frau Birgit Enders. Alle Personen besitzen längere Erfahrungen als Mitglieder von Wahlvorständen.

Für die Funktion des Vorsitzenden und die Stellvertretung werden die Angestellten der Stadt, Frau Wagner und Herr Müller, vorgeschlagen. Bei der Besetzung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin ist, wie in der Vergangenheit, von der besseren Handhabung und rechtlichen Kenntnissen durch die Gemeindebediensteten ausgegangen worden.

Die im Beschlusstext genannten Seifhennersdorfer Bürgerinnen/Bürger/Verwaltungsmitarbeiter erklärten ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Gemeindevwahlausschuss.

Anlage:

Finanzielle Auswirkungen ?	ja
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	ca. 700 €
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaleinstrom, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung
im Ergebnishaushalt
X

im Finanzhaushalt

Haushaltstelle
121201 – 99999 - 4421000

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
13.02.2024		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit.